

Aktenvermerk

Wien, 15. August 2014

Überbetriebliche Klauenpflege für Land- und Forstwirte

Grundsätzliches

Der „Huf- und Klauenbeschlag“ ist ein Teilgewerbe¹ aus dem Handwerk des Schmieds. Zum Ausüben des Huf- und Klauenbeschlages bedarf es eines Befähigungsnachweises. Eine Einschränkung des Teilgewerbes „Huf- und Klauenbeschlag“ auf die Klauenpflege ist möglich, wofür jedoch auch ein individueller Befähigungsnachweis notwendig ist. In diesem Zusammenhang wurde von der LKÖ und der WKÖ ein abgestimmtes Ausbildungskonzept für die Klauenpflege erarbeitet, welches jedenfalls² als individueller Befähigungsnachweis dienen kann. Entsprechende Lehrgänge nach diesem Konzept werden zB am Ländlichen Fortbildungsinstitut (LFI) angeboten.

Gewerberecht – Benötige ich einen Gewerbeschein?

Jeder Landwirt, der die überbetriebliche Klauenpflege ausüben möchte, muss neben dem Absolvieren der Ausbildung ein Gewerbe anmelden. Nur in sehr begrenztem Umfang kann er die überbetriebliche Klauenpflege im Rahmen einer sogenannten „Nachbarschaftshilfe“ als Nebengewerbe zur Land- und Forstwirtschaft ohne Gewerbeschein und ohne Ausbildung ausüben. Dies ist nur dann möglich, wenn ALLE folgenden Punkte erfüllt sind:

1. **Wirtschaftliche Unterordnung:** Die Klauenpflege ist Teil der Nebengewerbe. Nebengewerbliche Tätigkeiten müssen insgesamt gegenüber den land- und forstwirtschaftlichen Haupttätigkeiten wirtschaftlich untergeordnet sein;
2. **Von Landwirt für Landwirt:** Die Dienstleistungen erfolgen von einem Landwirt für einen anderen Landwirt;
3. **Eigene Betriebsmittel:** Die Dienstleistungen erfolgen mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen Betrieb im Rahmen der Urproduktion verwendet werden (dh es ist nur der Landwirt befugt, die Klauenpflege durchzuführen, wenn er auch seine Tiere klauenpflegend betreut);

¹ 1. TeilgewerbeVO §§ 15 ff.

² Der Gewerbeanmelder kann auch die im Ausbildungskonzept genannten Fähigkeiten auf andere individuelle Weise erworben haben, die dann jedoch im Einzelfall zu prüfen sind.

4. **Örtliche Nähe:** Die Dienstleistung darf nur im eigenen oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk erfolgen.

Steuerrecht - Was ist steuerrechtlich zu beachten?

Steuerrechtlich führt die Klauenpflege nicht zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, sondern vom ersten Euro an zu Einkünften aus Gewerbebetrieb,³ unabhängig davon, ob der Landwirt es im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ausübt oder nicht. Diese Einkünfte sind daher gesondert zu erklären.⁴

Sozialrecht – Welchem Sozialversicherungssystem unterliegt die überbetriebliche Klauenpflege?

Die Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen eines (Teil-) Gewerbes führt zur Pflichtversicherung nach GSVG (gewerbliche Sozialversicherung). Sofern die Tätigkeit als Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft („Nachbarschaftshilfe“) ausgeübt wird, also keine Gewerbeberechtigung erforderlich ist, ist diese als Nebentätigkeit im Rahmen des BSVG sozialversichert (auch gesondert zu erklären!) und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern zuständig.

Mag. Patrick Majcen, Abteilung II/1

³ RZ 4204a der Einkommensteuerrichtlinien 2000 besagt, dass die Tätigkeit der Klauenpflege nicht unter die Nebentätigkeiten fällt.

⁴ Auch die € 33.000,00 Grenze nach § 7 Abs 4 PauschVO 2015 ist hier nicht anwendbar.